



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Caisse de compensation
Ausgleichskasse

Impasse de la Colline 1, 1762 Givisiez

T +41 26 305 52 52, F +41 26 305 52 62
www.caisseavsfr.ch

Caisse de compensation
Impasse de la Colline 1, Case postale 176, 1762 Givisiez

E-Mail : ecasfr@fr.ch

An die regionalen Sozialdienste
An die Sozialkommissionen
An ORS
An Caritas Schweiz FR

Givisiez, September 2013

Verbilligung der Krankenkassenprämien für Bedürftige gemäss SHG für das Jahr 2014

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der Struktur- und Sparmassnahmen hat der Staatsrat beschlossen, dass für Empfängerinnen und Empfänger materieller Hilfe nach dem Sozialhilfegesetz der Ansatz der Prämienverbilligung künftig nicht mehr 100 % der regionalen Durchschnittsprämie beträgt, sondern nach Artikel 6 Abs. 1 Bst. a-d der Verordnung vom 8. November 2011 über die Verbilligung der Krankenkassenprämien (VKP) und aufgrund ihrer letzten verfügbaren Steuererklärung auf derzeit 22, 39, 62 oder 72 % der vom Staatsrat festgesetzten Durchschnittsprämie festgesetzt wird.

Derzeit präzisieren die Weisungen vom 25. November 2011 zur Anwendung der SHG-Richtsätze die Verordnung vom 2. Mai 2006 über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe nach dem Sozialhilfegesetz (SGF 831.0.12) wie folgt: «Der Anteil der Prämien für die obligatorische Krankenversicherung, der nach der Prämienverbilligung zu Lasten der Bezügerinnen und Bezüger bleibt, muss im Sozialhilfe-Budget berücksichtigt werden; dasselbe gilt für die Kostenbeteiligungen zu Lasten der versicherten Person und die Franchise ... ». Demzufolge ist der Grundsatz, wonach ein Restbetrag zu Lasten der Sozialhilfe geht, schon gegeben, allerdings ist er von geringerer Tragweite, da bisher für Sozialhilfeempfängerinnen und –empfänger ein Prämienverbilligungsansatz von 100 % gilt. Um die Kohärenz zu wahren, hat der Staatsrat auch die Artikel 14 Bst. a und 15 der Verordnung vom 2.5.2006 über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe geändert. Eine Änderung des SHG ist nicht nötig.

In diesem Zusammenhang ist noch zu präzisieren, dass nach Artikel 2 Abs. 2 Bst. a der Verordnung über die Verbilligung der Krankenkassenprämien das Gesuch um Prämienverbilligung nach wie vor ausnahmsweise nach der Frist vom 31. August eingereicht werden kann, wenn die Person Sozialhilfeempfängerin oder Sozialhilfeempfänger wird. Effektiv kann es in einigen Fällen sein, dass sich jemand im September beim regionalen Sozialdienst meldet und die Sozialarbeiterin bzw. der Sozialarbeiter feststellt, dass die betreffende Person nie ein Gesuch um Prämienverbilligung gestellt hat, obwohl sie über ihren Anspruch informiert worden ist. In diesem Fall ist es angebracht, eine Ausnahme zu machen und gegebenenfalls entsprechend der letzten Steuerveranlagung ab Beginn des Monats, in dem bei der Ausgleichskasse der Antrag gestellt wird, eine Verbilligung von 22 bis zu 72 % der Durchschnittsprämie zu gewähren, obwohl die Frist vom 31. August für die Einreichung des Gesuchs schon abgelaufen ist.

Die Änderung der Verordnung vom 8. November 2011 über die Verbilligung der Krankenkassenprämien bedeutet in der Praxis, dass die Differenz zwischen der gewährten Beihilfe und der effektiven Prämie vom Versicherer in Rechnung gestellt wird. Diese Differenz geht somit vollumfänglich zu Lasten der versicherten Person. Sie muss in der Bemessung der materiellen Hilfe für Personen, die unter das SHG fallen, berücksichtigt werden. Daraus erfolgt eine Erhöhung der Kosten für die materielle Hilfe, die gemäss SHG im Verhältnis 40 % zu 60 % zwischen Kanton und Gemeinden aufgeteilt werden. Das Kantonale Sozialamt berücksichtigt diese Kostenerhöhung in den Zahlen, die Ende September für das Budget 2014 bekannt gegeben werden. Hier gilt es noch zu erwähnen, dass gemäss Bundesgesetz über Sozialhilfe die Neufakturierung dieser Differenz an die Heimatkantone von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern, die seit weniger als zwei Jahren im Kanton wohnhaft sind, nicht zulässig ist. Auch diese Differenz muss, wie oben ausgeführt, auf Kanton und Gemeinde aufgeteilt werden.

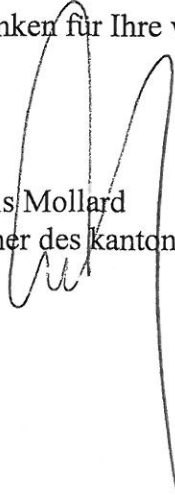
Die Grundversicherungsprämie der Bezügerinnen und Bezüger von AHV-/IV-Ergänzungsleistungen wird bis zur Höhe der vom Eidgenössischen Departement des Innern festgesetzten kantonalen Durchschnittsprämie verbilligt. Diese Personen sind somit von der Massnahme des Staatsrats nicht betroffen.


Im Übrigen bitten wir Sie, zusammen mit den Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern zu prüfen, ob nicht andere Möglichkeiten bestehen, die Krankenversicherungsprämien so zu optimieren, dass die öffentliche Hand so wenig wie möglich belastet wird. Dabei darf natürlich die Krankenversicherungsdeckung dieser Personen nicht in Frage gestellt werden. Hierzu ein paar Tipps:

- > Die Versicherten Personen können die finanzielle Belastung durch die Krankenversicherungsprämien durch einen Kassenwechsel oder die Wahl eines alternativen Versicherungsmodells (Hausarztmodell, Gesundheitsversorgungsnetz, vorgängige telefonische Konsultation) mindern und eine gleiche Qualität der Gesundheitsversorgung bleibt gewährleistet. Denn im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erbringen alle Versicherer die gleichen Leistungen.
- > Für einen Kassenwechsel gilt die gesetzliche Kündigungsfrist. Es dürfen keine Zahlungen von Prämien, Franchisen, Kostenbeteiligungen oder allfälliger damit verbundener Verzugszinsen offen bleiben.
- > In einigen Fällen kommt auch eine Anhebung der Franchisen in Frage.

Für weitere diesbezügliche Information können Sie sich mit Herrn Pascal Boschung (026 305 53 70), Sektionschef der KSVA oder Herrn Christoph Rime (026 305 53 66), Sektorschef der KSVA, in Verbindung zu setzen.

Wir danken für Ihre wertvolle Unterstützung und grüssen Sie freundlich


François Mollard
Vorsteher des kantonalen Sozialamts


i.A.
Hans Jürg Herren
Direktor KSVA

- > Online-Berechnung der Prämienverbilligung
<http://www.caisseavsfr.ch/de/que-faisons-nous.asp/0-0-1119-0-0-0/1-6-884-4-1-0-0>

Instrumente für den Wechsel der Krankenversicherung

- > Prämienübersicht des Bundesamtes für Gesundheit (BAG):
www.priminfo.ch
- > Prämienberatung der Stiftung für Konsumentenschutz (SKS):
<http://konsumentenschutz.clients.liip.ch/dienstleistungen/praemienberatung/informationen>
- > Ein Modell für Kündigungsschreiben und Neubeitritt kann unter den folgenden Adressen heruntergeladen werden:
http://konsumentenschutz.clients.liip.ch/files/12_09_musterbrief_kuendigung_sl.pdf
http://konsumentenschutz.clients.liip.ch/files/12_09_musterbrief_anmeldung_sl.pdf

Kopie

—

Freiburger Gemeindeverband